

Satzung der „Schwarzen Jäger 1799 Erligheim“

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Schwarze Jäger 1799 Erligheim**“.
2. Er hat seinen Sitz in Erligheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt die Ziele und Zwecke:
 - a Pflege und Förderung kulturellen und historischen Brauchtums, geschichtlichen Verständnisses und der Heimatpflege;
 - b Nachbildung der „**Württembergischen Fußjägercompagnie 1799**“ mit begleitenden Marketenderinnen;
 - c Pflege der Kameradschaft;
 - d Anschaffung von persönlichen Ausrüstungsgegenständen für die „**Schwarzen Jäger**“ und die sie begleitenden Marketenderinnen für Auftritte bei „Historischen Biwaks“, Fest- oder Umzügen, Fasnetsveranstaltungen oder Ähnlichem;
 - e Erforschung und Dokumentation der Geschichte Erligheim;
 - f Beitrag zur Erhaltung und Aufwertung des historischen Dorfbildes sowie der Kulturlandschaft einschließlich Kulturdenkmälern von Erligheim;
 - g Förderung der Einrichtung eines Museums einschließlich historischer Schusswaffen und Uniformen.
1. Diesen Zwecken (a–g) dienen vor allem Vorträge, Ausstellungen, Führungen und die Teilnahme an traditionellen Umzügen, „Historischen Biwaks“ und dergleichen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Vorhandene Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 14. Lebensjahr oder eine juristische Person sowie Personengesellschaften werden. Minderjährige Mitglieder bedürfen einer schriftlichen Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Vereinsmitglieder können auch Jugendliche unter 14 Jahren werden, wenn bereits mindestens ein Elternteil Vereinsmitglied ist. Stimmberechtigt sind die Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
3. Auf Antrag des Vorstands können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für diesen Antrag müssen mindestens zwei Drittel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder stimmen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie alle aktiven Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Für eine Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller hiergegen Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ablehnungsbescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen.

2. Wird dem Einspruch vom Vorstand nicht entsprochen, muss hierfür die nächste Mitgliederversammlung entscheiden. Hierfür ist erforderlich, dass mindestens zwei Drittel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Aufnahme des Antragstellers stimmen. Der Einspruch gilt als abgelehnt, wenn er nicht fristgerecht eingelegt wird.

3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4. Eine Austrittserklärung muss schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.

5. Ein Ausschluss kann aus wichtigem Grund gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen oder die Satzung des Vereins verstößt. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn das Mitglied der festgelegten Beitragsverpflichtung oder sonstigen Zahlungen/Umlagen nicht nachkommt und nach Mahnung nicht innerhalb von weiteren vier Wochen die mitgeteilten Rückstände ausgleicht. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

6. Der Vorstand ist berechtigt, im Vereinsinteresse einen einstweiligen Ausschluss gegenüber dem Mitglied auszusprechen. Es ruhen dann bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung die Rechte und Pflichten des Mitglieds mit Ausnahme der bestehenden Zahlungsverpflichtungen.

7. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme. Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, hat das Mitglied sofort etwaige in seinem Besitz befindliche Vereinsgegenstände zurückzugeben.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für das Gründungsjahr wird der volle Jahresbeitrag erhoben.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

2. Der Gesamtvorstand (Vorstand) besteht aus:

A Vorsitzendem;

B Vorsitzendem;

a Schatzmeister;

b Schriftführer;

c bis zu fünf Beisitzern.

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb der Amtszeit können die übrigen Vorstandsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit dessen Funktion bestimmen.

§8 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung.

§9 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt die Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich mit einer Mindestfrist von drei Tagen einberufen werden. In dringenden Fällen ist eine formlose Einladung zulässig. Die Vorlage einer Tagesordnung ist sinnvoll, jedoch nicht zwingend.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).

§10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied — auch Ehrenmitglieder — eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
 - b Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung;
 - c Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern;
 - d Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
1. Einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung über das jeweilige Amtsblatt (Nachrichtenblatt) der Gemeinde Erligheim einberufen.
 2. Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich, spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand einzureichen.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§11 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter (Vorsitzenden) und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§12 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§13 Arbeitskreise

1. Der Vorstand kann Arbeitskreise bestellen. Hierzu können auch sachverständige Nichtmitglieder hinzugezogen werden. Die Arbeitskreise arbeiten dem Vorstand zu. Die Leitung des jeweiligen Arbeitskreises soll einem Vereinsmitglied übertragen werden.
2. Die Arbeitskreise haben die Aufgabe, Aktivitäten des Vereins zu planen und durchzuführen.

§14 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Erligheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne §2 zu verwenden hat.
2. Das zuständige Finanzamt ist hierfür vorher zu hören.
3. Zu Liquidatoren werden — wenn keine Verhinderungsgründe entgegenstehen — der 1. und 2. Vorsitzende bestimmt.
4. Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12. März 1999 beschlossen; eine Satzungsänderung erfolgte bei der Mitgliederversammlung am 4. März 2005.